

Scheunenabbruch Kurzlösung

© Klaus Grupp (Universität des Saarlandes) und Ulrich Stelkens (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Dominik Steiger
Stand der Bearbeitung: November 2013

A) Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO)

Streitentscheidend sind Normen des Verwaltungsvollstreckungsrechts

II. Statthafte Klageart

Kostenbescheid ist ein Verwaltungsakt = Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO

III. Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)

(+), Adressatentheorie

IV. Passive Prozessführungsbefugnis (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)

(+)

V. Beteiligtenfähigkeit (§ 61 Nr. 1 VwGO)

(+)

VI. Prozessfähigkeit (§ 62 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 VwGO)

(+)

VII. Ergebnis zu A

Da auch das **Vorverfahren** gemäß §§ 68 ff. VwGO form- und fristgerecht durchgeführt und die **Klagefrist** nach § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO eingehalten wurde, ist die Klage insgesamt zulässig.



B) Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit der Bescheid rechtswidrig ist und *Rita Rüstig* dadurch in ihren Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I. Rechtmäßigkeit der Aufforderung zur Zahlung des Zwangsgeldes

Eine Zahlungsverpflichtung *Rita Rüstigs* besteht, wenn *Rudolf Rüstig* seinerseits zur Zahlung des Zwangsgeldes verpflichtet war und diese Verpflichtung gemäß § 1967 BGB auf *Rita Rüstig* als Alleinerbin übergegangen ist.

Pflicht *Rüstigs* kann sich aus § 11 VwVG ergeben.

Dies scheidet aber an § 11 Abs. 1 S. 2 VwVG, da eine vertretbare Handlung vorliegt und eine Ersatzvornahme nicht untunlich

Rüstig war damit nicht zur Zahlung des Zwangsgeldes verpflichtet. Der Bescheid ist in dieser Hinsicht rechtswidrig.

II. Rechtmäßigkeit der Aufforderung zur Zahlung der Kosten für die Ersatzvornahme

Die Aufforderung zur Erstattung der Kosten ist rechtmäßig, wenn *Rita Rüstig* zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist und diese Verpflichtung durch Verwaltungsakt festgesetzt werden kann. Eine Verpflichtung zum Ersatz der 11.797,40 Euro könnte sich aus § 10 VwVG ergeben.

1. Formelle Voraussetzungen

Zuständigkeit: § 7 VwVG i.V.m. § 79 S. 1 BauO Bln, § 58 Abs. 1 Satz 1 BauO Bln, § 4 Abs. 2 S. 1 AZG, § 2 Abs. 4 S. 1 ASOG, Nr. 15 Abs. 1 ZustKat ASOG (die Bezirksstadträtin vertritt das Bezirksamt nach § 38 Abs. 2 BezVwG).

Verwaltungsverfahren nach den §§ 9 ff. VwVfG wurde ordnungsgemäß durchgeführt

2. Möglichkeit der Kostenfestsetzung durch Verwaltungsakt

ausdrückliche Ermächtigung zur Festsetzung von Zahlungsverpflichtungen nach §§ 10 VwVG durch Verwaltungsakt fehlt.

Da sich aber die Geltendmachung der Kosten für die Ersatzvornahme als "Abwicklung" oder "Kehrseite" der Befugnis darstellt, die Handlung vom Pflichtigen selbst zu fordern, ist anzunehmen, dass sich aus der Befugnis, die vollstreckte Maßnahme durch Verwaltungsakt festzusetzen, auch die Befugnis ergibt, die Kosten der Vollstreckung durch Verwaltungsakt festzusetzen.



3. Bestehen einer Kostenersatzverpflichtung

Notwendig ist, dass die allgemeinen Voraussetzungen für den Verwaltungszwang und die besonderen Voraussetzungen für die Ersatzvornahme gegenüber *Rita Rüstig* vorgelegen haben.

a) Voraussetzungen für den Verwaltungszwang

Vollstreckungsgrundlage nach § 9 Abs. 1 lit.a), § 6 VwVG?

Ggü. *Rita Rüstig*? (-)

aber: die gegenüber *Rudolf Rüstig* erlassene Beseitigungsverfügung kommt als Grundverwaltungsakt in Betracht, da nach § 58 Abs. 2 BauO Bln bauaufsichtliche Verfügungen auch gegenüber dem Rechtsnachfolger gelten.

Dafür muss sie auch wirksam zugegangen sein:

§ 43 Abs. 1 VwVfG findet nach § 41 Abs. 5 VwVfG keine Anwendung (vgl. § 1 Abs. 2 VwZG, § 13 Abs. 7 VwVG)

aa) Vorliegen der formellen Zustellungsvoraussetzungen?

§ 5 Abs. 1 VwZG: Aushändigung an Empfänger, (-)

Zustellung an *Rita Rüstig* könnte jedoch die Zustellung an *Rudolf Rüstig* ersetzen, wenn die Voraussetzungen einer Ersatzzustellung i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 1 VwZG i. V. m. § 178 ZPO vorlägen --> (+)

bb) Rudolf Rüstig als richtiger Bekanntgabeadressat?

Zustellung wegen Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 VwZG unwirksam?

(+), da aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des *Rudolf Rüstig* nach § 104 BGB an seinen gesetzlichen Vertreter hätte zugestellt werden müssen (§ 6 Abs. 1 VwZG)

cc) Besonderheiten im Gefahrenabwehrrecht? (-)

dd) Ergebnis zu a)

Mangels wirksamer Bekanntgabe ist die Beseitigungsverfügung und damit auch die Zwangsgeldfestsetzung gegenüber *Rudolf Rüstig* nicht wirksam geworden. Es liegt damit kein vollstreckungsfähiger Grundverwaltungsakt vor.

b) Sofortvollzug / unmittelbare Ausführung

Sofortvollzug (§ 6 Abs. 2 VwVG) und unmittelbare Ausführung (§ 15 ASOG) werden nach dem Willen des Pflichtigen voneinander abgegrenzt. Das richtet sich nach seiner Anwesenheit (entgegenstehender Wille, Sofortvollzug) oder seiner Abwesenheit (kein Wille, unmittelbare Ausführung) --> hier aufgrund der Anwesenheit der *Rüstig* und ihres Protests Sofortvollzug



Voraussetzungen: der sofortige Vollzug muss zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig gewesen sein und die Behörde muss innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt haben

aa) Handeln der Bezirksstadträtin "innerhalb ihrer Befugnisse"

(1) Zuständigkeit

(+), § 7 VwVG i.V.m. § 79 S. 1 BauO Bln, § 58 Abs. 1 Satz 1 BauO Bln, § 4 Abs. 2 S. 2 AZG, § 2 Abs. 4 S. 1 ASOG, Nr. 15 Abs. 1 ZustKat ASOG

(die Bezirksstadträtin vertritt das Bezirksamt nach § 38 Abs. 2 BezVwG)

(2) § 79 S. 1 BauO Bln als Ermächtigungsgrundlage für die Beseitigungsverfügung

Scheune = bauliche Anlage i.S.d. § 2 Abs. 1 BauO Bln, verstieß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, hier § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauO Bln (konkretisiert durch § 12 Abs. 1 BauO Bln, nach der Gebäude standsicher sein müssen)

Aber: keine *Änderung* der Scheune im Widerspruch zu § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 1 BauO Bln, da sie von selbst standunsicher wurde

Daher: (-)

(3) § 57 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln als Ermächtigungsgrundlage für die Beseitigungsverfügung

Nach § 58 Abs. 1 Satz 2 BauO Bln haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden,

- Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor,

aber: § 79 S. 1 BauO Bln als abschließende **Spezialvorschrift?**

(-), da § 79 S. 1 BauO Bln nur den Fall betrifft, dass ein Bauvorhaben von Anfang an rechtswidrig war

(4) Richtige Beseitigungspflichtige

Mangels Spezialvorschrift sind auch § 17 Abs. 2 Satz 2 ASOG die allgemeinen Vorschriften der §§ 13 ff. ASOG heranzuziehen,

- *Rita Rüstig* ist durch den Erbfall Eigentümerin des Grundstücks geworden (§ 1922 Abs. 1 BGB). Demnach hätte sie nach § 14 Abs. 3 Satz 1 ASOG als Zustandsstörer in Anspruch genommen werden können.

(5) Ordnungsgemäße Ermessensausübung (§ 40 VwVfG) (+)



(6) Ergebnis zu aa

Ein Verwaltungsakt, der *Rita Rüstig* zum Abbruch der Scheune verpflichtet hätte, wäre rechtmäßig gewesen. Das Bezirksamt hat somit i.S.d. § 6 Abs. 2 VwVG innerhalb seiner Befugnisse gehandelt, so dass die allgemeinen Voraussetzungen des Verwaltungszwangs hier vorlagen.

bb) Notwendigkeit des sofortigen Vollzugs

Der sofortige Vollzug der Beseitigung müsste nach § 6 Abs. 2 VwVG zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig gewesen sein.

Eine **unmittelbar drohende Gefahr** besteht, wenn die Störung jederzeit, also auch sogleich eintreten kann (+)

Dagegen spricht auch nicht, dass etwa zwei Monate seit Entdecken des Schadensfalles vergangen waren. Zum einen hatte sich der bauliche Zustand seit dem 2. August drastisch verschlechtert, zum anderen war *Rita Rüstig* zum Zeitpunkt des Sofortvollzugs nicht anwesend

cc) Ergebnis zu 2

Dementsprechend lagen die Vollstreckungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 VwVG vor. Von einer Androhung des Sofortvollzugs konnte nach § 13 Abs. 1 Satz 1 VwVG abgesehen werden.

4. Besondere Voraussetzungen des § 10 VwVG

Ersatzvornahme nach § 10 VwVG setzt voraus, dass eine Verpflichtung zu einer vertretbaren Handlung vorliegt - Diese Pflicht wurde - was die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 VwVG indiziert - nicht rechtzeitig erfüllt

Zuständig ist die Vollstreckungsbehörde: Im Fall des § 6 Abs. 2 VwVG kann Vollstreckungsbehörde entsprechend § 7 Abs. 1 SVwVG nur die Behörde sein, die den Verwaltungsakt im normalen Verfahren erlassen hätte. Dies ist hier die Bezirksstadträtin für Bauwesen. Die besonderen Voraussetzungen des § 10 VwVG liegen somit vor.

5. Ergebnis zu II

Rita Rüstig ist zur Zahlung der Kosten der Ersatzvornahme verpflichtet.

III. Ergebnis zu B

Soweit der angegriffene Kostenbescheid i.H.v. 11.797,40 Euro als Kosten der Ersatzvornahme festsetzt, ist der Bescheid somit rechtmäßig, hinsichtlich der Zwangsgeldfestsetzung i.H.v. 250,- Euro dagegen rechtswidrig. Die Klage ist folglich nur zu einem (geringen) Teil begründet.

C) Gesamtergebnis

Die Klage ist demnach insgesamt zulässig, jedoch nur bezüglich der Festsetzung der Verpflichtung zur Zahlung des Zwangsgeldes begründet.

Fragen und Anregungen zur Lösung? info@hauptstadtfaelle.de